

## **Prüfungsanforderungen Kunsterziehung LAG**

Anlage 1 der Ausbildungs- und Prüfungsordnung für das Lehramt an Gymnasien und Gesamtschulen (Klassenstufen 5 bis 13)

### **Kunsterziehung**

#### **1 Prüfungsvoraussetzungen**

- 1.1 Nachweis des erfolgreichen Abschlusses einer Zwischenprüfung
- 1.2 Teilnahme an zwei Atelierprojekten
- 1.3 Teilnahme an einer Veranstaltung aus dem Bereich Fachkompetenz: plastisches Gestalten
- 1.4 Teilnahme an drei fachtheoretischen Veranstaltungen, jeweils mit benotetem Leistungsnachweis:
  - 1.4.1 eine Veranstaltung Kunstgeschichte II (Schwerpunkt 20. Jhd. und Gegenwart)
  - 1.4.2 eine Veranstaltung Bild- bzw. Werkanalyse
  - 1.4.3 eine Veranstaltung wahlweise aus den Bereichen Wahrnehmungstheorie, Medientheorie, Kunstsoziologie oder Kunstphilosophie
- 1.5 Teilnahme an zwei fachdidaktischen Veranstaltungen, jeweils mit benotetem Leistungsnachweis:
  - 1.5.1 eine Veranstaltung zur Planung, Durchführung und Evaluation von Kunstunterricht (begleitende Veranstaltung zum fachdidaktischen Praktikum)
  - 1.5.2 eine Veranstaltung zum ästhetischen Verhalten von Kindern und Jugendlichen
- 1.6 Teilnahme an einer mindestens dreitägigen Exkursion oder mehreren Exkursionen im Umfang von insgesamt mindestens drei Tagen mit kunst- oder designtheoretischem Anteil
- 1.7 Vorlage von Arbeitsergebnissen in Form einer Mappe, durch die im Studium erworbene gestalterische und künstlerische Fähigkeiten nachgewiesen werden. Die vorgelegten Arbeiten sollen einen gestalterischen oder künstlerischen Schwerpunkt haben. Die vorzulegenden Arbeiten sind Gegenstand der fachpraktischen Prüfung.

#### **2 Prüfungsgegenstände und Prüfungsleistungen**

##### **2.1 Künstlerische und gestalterische Praxis**

- Fähigkeit, sich aufgrund vertiefter und anschlussfähiger eigener künstlerisch-praktischer und gestalterischer Erfahrungen eigenständig in unterschiedlichen Techniken, Materialien und Medien ästhetisch differenziert zu artikulieren.
- Fähigkeit, eigene künstlerische und gestalterische Arbeitsergebnisse sprachlich zu reflektieren und die eigene künstlerische Haltung zu historischen und gegenwärtigen Positionen in Beziehung zu setzen.

##### **2.2 Kunstwissenschaft**

###### **2.2.1 Kunstgeschichte**

- orientierende Kenntnisse über Kunstgeschichte vom Mittelalter bis zum 19. Jahrhundert
- vertiefte Kenntnisse der Kunst des 20. Jahrhunderts und der Gegenwart
- orientierende Kenntnisse über die Geschichte der Architektur
- orientierende Kenntnisse über die Geschichte des Designs

###### **2.2.2 Kunsttheorie**

- orientierende Kenntnisse über kunstwissenschaftliche Verfahren und Methoden
- vertiefte Kenntnisse zur Bild- und Werkanalyse und Interpretation
- exemplarische Kenntnisse aus einem der Bereiche Wahrnehmungs- / Medientheorie oder Kunstphilosophie / - soziologie

## 2.3 Kunstdidaktik

- orientierende Kenntnisse über historische und gegenwärtige fachdidaktische Konzepte
- orientierende Kenntnisse zur Entwicklung des bildnerischen Ausdrucks- und Gestaltungsvermögens sowie des Rezeptionsverhaltens von Kindern und Jugendlichen.
- vertiefte Kenntnisse in jeweils einem Teilgebiet der beiden vorgenannten Bereiche
- Kenntnisse und Fertigkeiten im Umgang mit fachspezifischen digitalen Medien
- orientierende Kenntnisse zur inhaltlichen, didaktischen und methodischen Planung von Kunstunterricht
- orientierende Kenntnisse über Fachcurricula der Schulformen Gymnasium und Gesamtschule

## 3 Prüfungsteile

### 3.1 Wissenschaftliche oder künstlerische/gestalterische Arbeit

Die wissenschaftliche Arbeit wird entweder im Bereich der Kunstwissenschaft oder der Kunstdidaktik geschrieben. An die Stelle der wissenschaftlichen Arbeit kann die künstlerische/gestalterische Arbeit treten. Für die künstlerische/gestalterische Arbeit soll dem Kandidaten ein Thema gestellt werden, das aus seiner bisherigen künstlerischen Atelierarbeit oder seiner Projektarbeit erwächst.

### 3.2 Prüfung in Kunsterziehung

Die Prüfung in Kunsterziehung setzt sich aus drei Teilen zusammen:

- einer Prüfung in künstlerischer Praxis,
- einer schriftlichen Prüfung in Kunstwissenschaft
- einer mündlichen Prüfung in Kunstwissenschaft und Kunstdidaktik.

#### 3.2.1 Prüfung in künstlerischer Praxis

Die Prüfung kann im Fachbereich Kunst oder im Fachbereich Design abgelegt werden; sie besteht aus einer Präsentation von Arbeiten aus der Studienzeit und der künstlerischen/gestalterischen Arbeit, sofern nicht an Stelle der künstlerischen/gestalterischen Arbeit die wissenschaftliche Arbeit gemäß 3.1 gewählt wurde. An die Präsentation schließt sich ein Prüfungsgespräch von 30 Minuten Dauer an. Für Präsentation und Prüfungsgespräch setzt der Prüfungsausschuss eine Gesamtnote fest. Die Prüfung ist bestanden, wenn diese Note mindestens „ausreichend“ lautet.

#### 3.2.2 Prüfung in Kunstwissenschaft und Kunstdidaktik

Die Prüfung erstreckt sich auf die Sachbereiche gemäß 2.2 und 2.3. Im Einverständnis mit den Prüfern wählt der Kandidat jeweils 2 Vertiefungsgebiete aus den Bereichen Kunstwissenschaft und Kunstdidaktik als Prüfungsschwerpunkte in der mündlichen Prüfung aus. Das Sachgebiet, aus dem das Thema der wissenschaftlichen Arbeit gestellt wird, kann nicht als Vertiefungsgebiet gewählt werden.

#### Schriftliche Prüfung

Die Prüfung besteht aus einer dreistündigen Klausurarbeit in Kunstwissenschaft. In der Klausur werden 3 Themen zur Wahl gestellt, von denen eines zu bearbeiten ist. Die Themen der Klausurarbeit werden gemeinsam für alle Prüflinge eines Prüfungstermins gestellt. Die schriftliche Prüfung ist bestanden, wenn das Ergebnis mindestens „ausreichend“ lautet.

#### Mündliche Prüfung

Die mündliche Prüfung behandelt Fragen der Kunstwissenschaft und der Kunstdidaktik gemäß 2.2 und 2.3. Sie besteht aus zwei Teilprüfungen zu je 30 Minuten Prüfungszeit in Kunstwissenschaft und Kunstdidaktik. Dem Prüfling werden mit Bezug auf jeweils eines der gewählten Vertiefungsgebiete in den Bereichen Kunstwissenschaft und Kunstdidaktik Aufgaben gestellt, die in einer zwanzigminütigen Vorbereitungszeit unmittelbar vor dem Prüfungsgespräch zu bearbeiten sind. Die Prüfungsthemen im Prüfungsgespräch beziehen außer den

gewählten Vertiefungsgebieten weitere Sachgebiete gemäß 2.2. und 2.3 ein. Aus den Ergebnissen der beiden Teilprüfungen wird eine Durchschnittsnote gebildet. Die mündliche Prüfung ist bestanden, wenn ihr Durchschnittsergebnis mindestens „ausreichend“ lautet und kein Prüfungsteil mit „ungenügend“ bewertet wurde.

#### **4 Ergebnis der Prüfung in Kunsterziehung (Fachendnote)**

Die Fachendnote in Kunsterziehung wird aus den drei Teilergebnissen in der künstlerischen Praxis, der schriftlichen Prüfung und der mündlichen Prüfung in Kunstwissenschaft und Kunstdidaktik im Verhältnis 2:1:1 ermittelt.